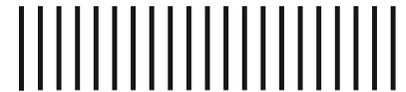


Unterhalb der Arbeitsstelle muss ein Freiraum von mindestens 6,2 m vorhanden sein (siehe Abb. 1).

- Die Abb. 2 und 3 zeigen, wie der Bereich des Freiraums unterhalb der Arbeitsstelle vom Anschlagpunkt abhängt, an dem Y-Falldämpferleine befestigt ist.

Gebrauchsanweisung

Machen Sie sich mit der Gebrauchsanweisung vertraut, bevor Sie die Vorrichtung benutzen.



KiBo Y-Falldämpferleine

CE 0082
EN 355:2002

3041 / 3041G / 3042 / 3042G / 3043 / 3043G / 3044 / 3044G

Die Y-Falldämpferleine ist Bestandteil einer persönlichen Fallschutzausrüstung und entspricht den Anforderungen von EN 355. Diese mit einem Seil nach EN 354 kombinierte Falldämpfungs- und Verbindungseinheit umfasst einen Falldämpfer nach EN 355, der zum einen mit einem Auffanggurt nach EN 361 und zum anderen mit einem festen Anschlagpunkt nach EN 795 verbunden ist und somit eine umfassende Fallschutzausrüstung darstellt.

HINWEIS:

Die Y-Falldämpferleine darf eine Gesamtlänge von 2 Metern nicht überschreiten.

AUFBAU

Der Falldämpfer besteht aus einem 32 mm breiten Polyamid-Gurt, der an beiden Enden mit entsprechenden Laschen versehen ist.

Das integrierte Gurtband entspricht einem Kermantel-Polyamid-Gurt, und zwar:

- Kermantel-Polyamid-Seil mit Ø 10,5 mm bei nicht verstellbaren Seilen,
- Kermantel-Polyamid-Seil mit Ø 12 mm bei verstellbaren Seilen,
- zwei übereinander angeordnete Schlauchbänder über einem elastischen Kern für die elastischen Gurtbänder.

- Falldämpferlasche
- Falldämpfer
- Sicherheitsfalleinen
- Lasche zu Y-Leine
- Kausche/Lochverstärkung
- Naht
- Einstellschnalle
- Artikelkennzeichnung

Y-Falldämpferleine mit nicht verstellbaren Sicherheitsfalleinen

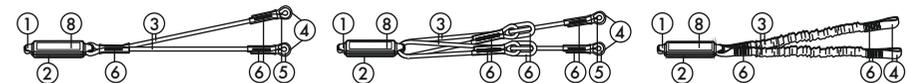
3041 / 3041G
3042 / 3042G

Y-Falldämpferleine mit verstellbaren Sicherheitsfalleinen

3043 / 3043G

Y-Falldämpferleine mit elastischen Sicherheitsfalleinen

3044 / 3044G



ZUR BEACHTUNG:

Die Y-Falldämpferleine darf nur mit zertifizierten Karabinerhaken nach EN 362 zum Einsatz kommen.

ARTIKELKENNZEICHNUNG

Artikelbezeichnung

Baujahr

KiBo Y-Falldämpferleine einstellbar 1.2-2m

3043

CE 0082

EN 355:2002



Jahr: 12.2013

Seriennummer: 000001



Die Y-Falldämpferleine darf eine Gesamtlänge von 2 Metern nicht überschreiten.

Katalognummer

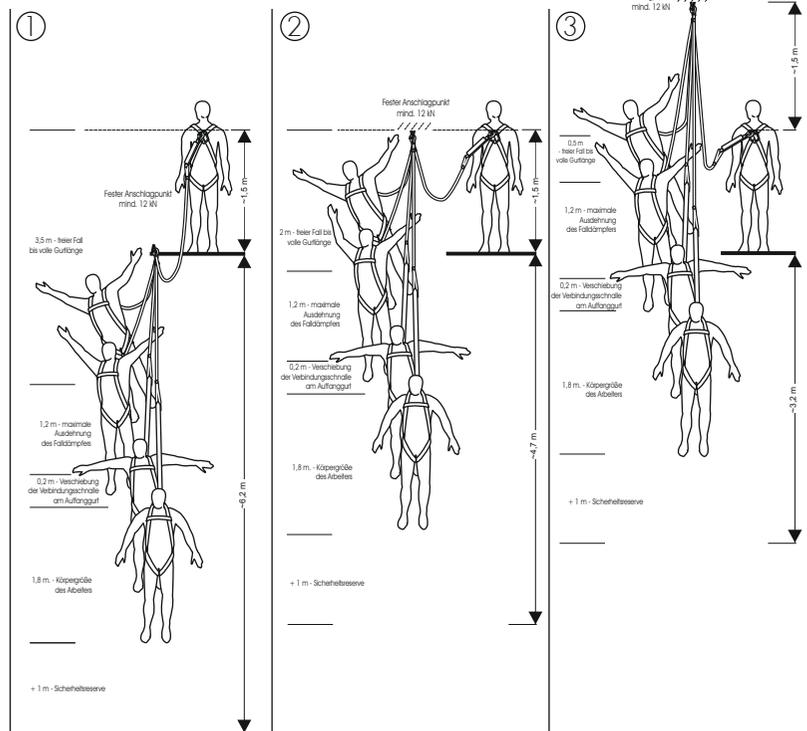
CE-Abzeichen und Nummer der Zulassungsstelle (Artikel 11)

Nummer und Jahr der europäischen Norm

Hinweis: Gebrauchsanweisung beachten

Seriennummer

Marke des Herstellers oder Vertriebshändlers



Die das Gerät zum Einsatz bringende Firma ist verantwortlich für die Eintragungen in der Gerätekenntkarte. Die Gerätekenntkarte muss vor der ersten Ausgabe des Geräts für einen konkreten Einsatz ausgefüllt werden.

Alle das Gerät betreffenden Angaben (Bezeichnung, Seriennummer, Kaufdatum, Einsatzbeginn, Name des Benutzers, Angaben zu Reparaturen und Überprüfungen, Außerbetriebnahme) müssen in der entsprechenden Gerätekenntkarte vermerkt werden.

Die Gerätekenntkarte darf nur von dem für Sicherheitseinrichtungen zuständigen Mitarbeiter geführt werden.

Die Verwendung des Geräts ohne eine korrekt ausgefüllte Gerätekenntkarte ist untersagt.

GERÄTEKENNKARTE

BEZEICHNUNG MODELL		SERIENNUMMER	
GERÄTENUMMER		HERSTELLUNGSDATUM	
BENUTZER			
KAUFDATUM		ERSTE AUSGABE ZUM KONKRETEN EINSATZ	

ÜBERHOLUNGEN

	DATUM DER INSPEKTION	GRUND DER ÜBERHOLUNG ODER REPARATUR	FESTGESTELLTE MÄNGEL VORGENOMMENE REPARATUREN, SONSTIGE ANMERKUNGEN	DATUM NÄCHSTE INSPEKTION	VOR-UND NACHNAME UND UNTERSCHRIFT DES ZUSÄTZLICHEN MITARBEITERS
1					
2					
3					
4					

Die europäische Zertifizierung wurde von CETE APAVE SUDEUROPE, BP 193, 13332 Marseille, Frankreich, 0082, vorgenommen.

Mägert G&C Bautechnik AG; Sonnenbergstrasse 11, 6052 Hergiswil

NUTZUNGSDAUER

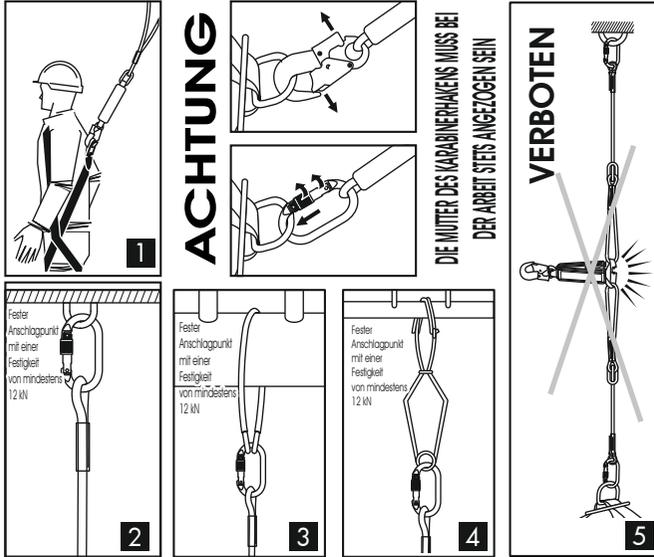
Die Y-Falldämpferleine kann ab seinem ersten Einsatz fünf Jahre lang verwendet werden.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre hat der für Sicherheitseinrichtungen zuständige Mitarbeiter des Unternehmens den Falldämpfer mit einem entsprechenden Vermerk in der jeweiligen Gerätekenntkarte außer Verkehr zu ziehen. Sobald mit der Y-Falldämpferleine ein erster Absturz aufgefangen wurde, muss diese ausgesondert und betriebsuntauglich gemacht werden.

ANBRINGUNG

DER Y-FALLDÄMPFERLEINE

- Die Y-Falldämpferleine muss in die vordere oder hintere Halteöse des jeweiligen Auffanggurts eingehängt werden. Der Auffanggurt muss den Anforderungen von EN 361 entsprechen (Abb. 1).
- Seil über das entsprechende Verbindungselement am festen Anschlagpunkt verankern (Abb. 2, 3, 4).
- Ein Einhängen der Y-Falldämpferleine an den seitlichen Ösen für Höhenarbeit ist untersagt.
- Hinweis: Von seiner Gestaltung und Bauweise her muss der feste Anschlagpunkt eine unabhängige Bewegung bzw. ein Aushängen unmöglich machen. Der feste Anschlagpunkt muss eine Festigkeit von mindestens 12 kN aufweisen.
- Zwischen der Y-Falldämpferleine und dem jeweiligen Anschlagpunkt dürfen keine weiteren Elemente eingehängt werden.

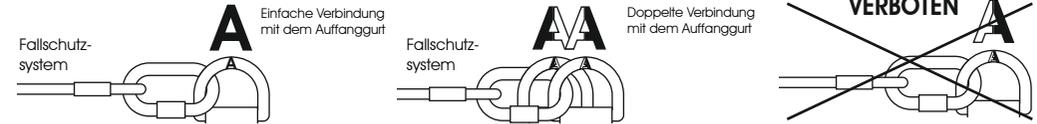


VORSICHT: Bei der Arbeit mit der Y-Falldämpferleine ist es verboten, das eine Seilende mit dem Auffanggurt und das andere Ende mit einem festen Anschlagpunkt zu verbinden (Abb. 5).

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR KORREKTEN VERWENDUNG DER PERSÖNLICHEN FALLSCHUTZAUSRÜSTUNG

- Die persönliche Fallschutzausrüstung darf nur von Personen mit entsprechenden Vorkenntnissen zum Einsatz gebracht werden.
- Die persönliche Fallschutzausrüstung darf nicht von Personen verwendet werden, deren Gesundheitszustand die Sicherheit bei einem normalen Einsatz oder bei einer Rettungsaktion in Frage stellen kann.
- Als Vorbereitung für den Notfall ist ein entsprechender Rettungsplan zu erarbeiten.
- Die Ausrüstung darf nur mit der schriftlichen Einwilligung des Herstellers verändert werden.
- Die Ausrüstung darf nur vom Hersteller oder einer von diesem hierzu ermächtigten Person repariert oder nachgebessert werden.
- Die persönliche Fallschutzausrüstung darf nur für den vom Hersteller vorgesehenen Zweck zum Einsatz gebracht werden.
- Die persönliche Fallschutzausrüstung ist ein individuell ausgelegtes System, das nur von einer einzigen Person verwendet werden darf.
- Vor jeder Verwendung der persönlichen Fallschutzausrüstung muss überprüft werden, ob alle Einzelteile sicher miteinander verbunden sind und korrekt zum Einsatz gebracht werden können. Die Verbindungen und Einstellungen der verschiedenen Komponenten müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden, damit sie sich nicht ungewollt lösen oder lockern können.
- Die persönliche Fallschutzausrüstung darf nicht für Einsätze zur Verwendung kommen, bei denen sie durch andere Systemkomponenten in ihrer Funktion behindert wird.
- Vor Verwendung der persönlichen Fallschutzausrüstung müssen deren Zustand und Betriebssicherheit sorgfältig überprüft werden.
- Bei der Inspektion müssen alle Einzelteile sorgfältig auf eventuelle Beschädigungen, Abnützungen, Rost-, Kratz- und Schnittstellen und andere Mängel überprüft werden. Nachstehend die Teile, denen hierbei eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden muss:
 - Bei Auffang- und Haltegurten: Schnallen, Einstellvorrichtungen, Verbindungsösen, Gurte, Nähte, Durchzüge.
 - Bei Falldämpfern: Verbindungsschlaufen, Gurte, Nähte, Gehäuse, Karabinerhaken.
 - Bei Halte- und Führungseilen: Seil, Schlaufen, Schlaufenverstärkungen, Karabinerhaken, Einstellvorrichtungen, Gurtwesten.
 - Bei Stahlseilen und Stahlführungen: Seil, Drähte, Klammern, Schlaufen, Schlaufenverstärkungen, Karabinerhaken, Einstellvorrichtungen.
 - Bei Abseilgeräten mit Bremse: Seil oder Gurt, korrekter Betrieb der Seilwinde und des Bremsmechanismus, Walzen, Schrauben und Bolzen, Karabinerhaken und Falldämpfer.
 - Bei mitlaufenden Auffanggeräten: Gehäuse, korrekter Lauf der Führung, Betrieb des Bremsmechanismus, Walzen, Schrauben und Bolzen, Karabinerhaken und Falldämpfer.
 - Bei Karabinerhaken: Haken, Bolzen, Hauptsicherung und Funktion des Verschlussmechanismus.

- Nach einem einjährigen Einsatz muss die persönliche Fallschutzausrüstung mindestens einmal pro Jahr für eine eingehende Überprüfung außer Betrieb genommen werden. Diese regelmäßige Überprüfung kann von einem entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter vorgenommen werden. Sie kann ferner auch vom Hersteller der Vorrichtung oder von einer von diesem beauftragten Person oder Firma vorgenommen werden. Hierbei müssen alle Einzelteile auf eventuelle Beschädigungen, Abnützungen, Rost-, Kratz- und Schnittstellen und andere Mängel überprüft werden (siehe weiter oben). In begründeten Fällen (wenn die Vorrichtung beispielsweise eine relativ komplizierte oder technisch anspruchsvolle Struktur aufweist, so wie dies etwa bei automatischen Blockiersystemen der Fall ist), dürfen die regelmäßigen Überprüfungen nur vom Hersteller oder dessen Vertreter vorgenommen werden. Bei Abschluss der Überprüfung ist der Termin für die nächste Inspektion festzulegen.
- Die regelmäßigen Überprüfungen sind von größter Bedeutung für den Zustand der Vorrichtung und die Sicherheit des hiervon abhängenden Arbeiters.
- Bei jeder regelmäßigen Überprüfung ist auch die Artikelkennzeichnung auf ihre uneingeschränkte Lesbarkeit zu überprüfen.
- Alle die Vorrichtung betreffenden Angaben (Bezeichnung, Seriennummer, Kaufdatum, Einsatzbeginn, Name des Benutzers, Angaben zu Reparaturen und Überprüfungen, Außerbetriebnahme) müssen in der entsprechenden Gerätekenntkarte vermerkt werden. Die Gerätekenntkarte darf nur von dem für Sicherheitseinrichtungen zuständigen Mitarbeiter geführt werden. Die Verwendung der Vorrichtung ohne eine korrekt ausgefüllte Gerätekenntkarte ist untersagt.
- Wird die Vorrichtung außerhalb ihres Herkunftslandes verkauft, müssen ihr die entsprechende Gebrauchsanweisung, das Wartungsbuch und die Angaben zu den regelmäßigen Untersuchungen und den vorgenommenen Reparaturen beigegeben werden, wobei alle schriftlichen Angaben in der Sprache des Landes zu erscheinen haben, in dem die Vorrichtung zum Einsatz gebracht wird.
- Sobald Beschädigungen festgestellt werden bzw. wenn Zweifel an einer korrekten Betriebssicherheit aufkommen, muss die persönliche Fallschutzausrüstung sofort aus dem Verkehr gezogen werden. Eine einmal außer Betrieb genommene Vorrichtung darf nur nach einer sorgfältigen Überprüfung durch den Hersteller und dessen schriftlichen Tauglichkeitsbestätigung wieder zum Einsatz kommen.
- Sobald mit der Vorrichtung ein erster Absturz aufgefangen wurde, muss diese ausgesondert und betriebsuntauglich gemacht werden.
- Zur Halterung des menschlichen Körpers im Verbund mit einer persönlichen Fallschutzausrüstung ist ausschließlich ein entsprechender Auffanggurt zulässig.
- Die persönliche Fallschutzausrüstung darf nur über die mit "A" markierten Punkte (Haken, Schnallen) befestigt werden. Die Symbole "A/2" bzw. der halbe Buchstabe "A" bedeuten, dass gleichzeitig zwei gleiche Verhakungen zum Einsatz kommen müssen. Die Befestigung des Fallschutzes an separaten Punkten (Haken, Schnallen) mit den Markierungen "A/2" oder mit dem halben Buchstaben "A" ist untersagt. Hierzu die folgenden Abbildungen:



- Der zur Befestigung des Fallschutzsystems herangezogene feste Anschlagpunkt muss so gewählt werden, dass seine Lage und die gebotene Stabilität ausreichen, um die Möglichkeit eines Unfalls einzuschränken bzw. die Strecke des freien Falls begrenzen. Das Verbindungselement muss oberhalb des Arbeitsbereichs liegen. Gestaltung und Bauweise des Anschlagpunkts müssen eine stabile Verbindung gewährleisten und verhindern, dass sich das Fallschutzsystem ungewollt lösen kann. Der zur Verankerung des Fallschutzsystems herangezogene Anschlagpunkt muss eine Festigkeit von mindestens 15 kN sicherstellen. Empfohlen wird die Verwendung von Anschlagpunkten nach EN 795.
- Unterhalb des Arbeitsbereichs muss zur Vermeidung eines Aufschlagens auf dem Boden oder anderen vorspringenden Gegenständen der entsprechende Mindestfreiraum eingehalten werden. Nähere Angaben zu den jeweils geforderten Mindestabständen sind den Gebrauchsanweisungen zu den verschiedenen Komponenten des Fallschutzsystems zu entnehmen.
- Bei Verwendung der Vorrichtung muss allen gefährlichen Umständen, die deren Funktionstüchtigkeit oder die Sicherheit des Benutzers in Frage stellen können, größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies gilt vor allem für die folgenden Aspekte:
 - Auftreten von Knoten und Bewegungen der Seile über scharfe Kanten hinweg.
 - Diverse Beschädigungen wie etwa Schnitte oder Kratz- und Roststellen.
 - Ungünstige Witterungsverhältnisse.
 - Pendelstürze.
 - Extreme Temperaturverhältnisse.
 - Negative Auswirkungen von Chemikalien.
 - Elektrische Leitfähigkeit.
- Zur Vermeidung von Feuchtigkeit und mechanischen, chemischen oder temperaturbedingten Beschädigungen muss die Vorrichtung stets verpackt transportiert werden (z.B. in Stoff- oder Plastiksäcken, Kunststoff- oder Stahlbehältern).
- Die Vorrichtung muss so gereinigt werden, dass das Material hierdurch nicht angegriffen wird. Textilien (Gurte, Seile) müssen mit einem Feinwaschmittel von Hand oder in der Waschmaschine gewaschen und sorgfältig ausgespült werden. Plastikteile können einfach nur mit Wasser gereinigt werden. Die nach der Reinigung oder bedingt durch ihre Verwendung noch feuchte Vorrichtung muss unter neutralen Bedingungen fern von Heizquellen getrocknet werden. Metallteile und entsprechende Mechanismen (Federn, Scharniere, Klippen usw.) können für eine Verbesserung ihrer Funktionstüchtigkeit ab und zu leicht geschmiert werden.
- Die Vorrichtung muss in einer entsprechenden Verpackung trocken, gut belüftet und geschützt vor einer direkten Sonneneinstrahlung gelagert werden. Zu vermeiden sind ferner UV-Strahlen, Staub, Gegenstände mit scharfen Kanten, extreme Temperaturen und korrosive Substanzen.
- Der Einsatz der Y-Falldämpferleine im Verbund mit anderen Komponenten einer Fallschutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen, der einschlägigen Gebrauchsanweisung und den diesbezüglich zur Anwendung kommenden Normen erfolgen:
 - EN 354 – für Verbindungsmittel
 - EN 358 – für Haltesysteme
 - EN 361 – für Auffanggurte
 - EN 362 – für Verbindungselemente
 - EN 795 – für Anschlageneinrichtungen